

Die StVO bedingt
die Planungskosten für die Aufstellung
des B-Plans gemäß § 30 Bau-GB
~~und~~ im Rahmen eines städtebaulichen
Ortsgesamtheitsplans und der
Ortsbebauungspläne von diesem
sich anteilmäßig erstatten zu lassen.

Für die Fraktion T. Belppe